

Synopse

Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo), Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.7-1.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Teilrevision
	Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo)
	<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Januar 2022, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.7-1.1 (Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo) vom 19. September 2023) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Aufgaben ¹ Die Anstellungsinstanz ist insbesondere zuständig für: a. Festlegung des Anfangslohnes; b. Änderungen des Beschäftigungsgrades; c. Lohnanpassungen; d. Versetzungen; e. Entlassungen;	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>f. weitere Aufgaben im Rahmen der Personalführung.</p> <p>² Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Genehmigung der Organisationsbeschreibungen.</p>	<p>f. Weitere Aufgaben im Rahmen der Personalführung;</p> <p>g. Vorsorgliche Enthebungen von der Funktion;</p> <p>h. Fristlose Auflösungen aus wichtigen Gründen;</p> <p>i. Freistellungen.</p> <p>^{1b} Falls aus besonderen Gründen ein erhebliches Interesse an einer sofortigen Umsetzung einer Massnahme besteht, ist der Stadtrat zuständig.</p>
<p>Art. 49 Anordnung und Ausgleich</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihren Dienst nötigenfalls auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit auszuüben und auf Anordnung Überzeit zu leisten.</p> <p>² Übersteigt die angeordnete Überzeitarbeit 10 Stunden, müssen die Bereichsleitenden informiert werden.</p> <p>³ Für Überzeit auf Dienstreisen sowie Überzeit, die nicht geprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.</p> <p>⁴ Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich hat innert 6 Monaten zu erfolgen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit ausnahmsweise zu vergüten. Eine Vergütung für Mitarbeitende in den Funktionsstufen 10, 20 und 30 ist ausgeschlossen.</p>	<p>⁴ Angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Der Ausgleich hat innert 6 Monaten zu erfolgen. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit ausnahmsweise zu vergüten.</p>
<p>Art. 50 Zuschlagsberechtigung bei angeordneter Überzeit und ordentlichen Arbeitszeiten im Allgemeinen (unter Vorbehalt von Art. 51 und Art. 52)</p> <p>¹ Keine Zuschläge werden ausgerichtet:</p>	<p>Art. 50 Zuschlagsberechtigung bei angeordneter Überzeit und ordentlichen Arbeitszeiten im Allgemeinen (unter Vorbehalt des Pikettreglements)</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>a. dem Personal in den Funktionsstufen 10 bis 50;</p> <p>b. bei Inanspruchnahme der Jahresarbeitszeiten während der Geschäftszeiten;</p> <p>² Zuschläge von 50% werden gewährt:</p> <p>a. für Arbeiten zwischen 20.00 und 06.00 Uhr;</p> <p>b. für Arbeiten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.</p>	
<p>Art. 51 Betriebspersonal Forst- und Unterhaltsbetriebe</p> <p>¹ Für das Betriebspersonal der Forst und Unterhaltsbetriebe gelten im Störfall und für unaufschiebbare Betriebsarbeiten die Stunden ausserhalb der regulären Arbeitszeit als Überzeit. Es gelangen folgende Zuschläge zur Anwendung:</p> <p>a. Werktag, 19.00–06.30 Uhr: 50 %</p> <p>b. Samstag, 06.00–24.00 Uhr: 50 %</p> <p>c. Sonntag und allgemeiner Feiertag, 00.00–24.00 Uhr: 100 %</p>	<p>Art. 51 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 52 Stadtpolizei</p> <p>¹ Für die Stadtpolizistinnen und Stadtpolizisten kommen folgende Zulagen zur Anwendung:</p> <p>a. Pauschalentschädigung für unregelmässige Einsätze pro Monat bei einem Vollzeitpensum (bei Teilzeit wird der Ansatz dem Beschäftigungsgrad angepasst): Fr. 103.20</p> <p>b. Spätdienst: Montag-Sonntag: 13.30 – 22.00 Uhr: Fr. 82.55</p> <p>c. Regionaler Dienst: Montag-Donnerstag: 16.15–00.45 Uhr; Freitag und Samstag: 16.15–01.30 Uhr; Sonntag: 14.00–23.00 Uhr: Fr. 120.00</p>	<p>Art. 52 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>d. Eishockey-Dienst: Fr. 103.20</p> <p>² Bei kommandierten Einsätzen von dienstfreien Korpsangehörigen innerhalb von 24 Stunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt. Der Einsatz wird durch die vorgesetzte Person geplant.</p>	
<p>6.4 Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie Dienst nach Einsatzplanung</p>	<p>6.4 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 54 Winterdienst</p> <p>¹ Für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden vergütet:</p> <p>a. für einen ganzen Tag (inkl. Nacht): 3 Stunden</p> <p>b. für einen halben Tag (inkl. Nacht): 2 Stunden</p> <p>c. für den Pikettchef je Nacht: 1 Stunde</p> <p>² Sofern es die betrieblichen Verhältnisse gestatten, kann auf Begehren der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters die Kompensation bewilligt werden.</p>	<p>Art. 54 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 55 Pflegezentrum</p> <p>¹ Für ordentliche Arbeitsleistungen gemäss Anstellungsverhältnis wird Mitarbeitenden der Pflege und Hotellerie in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr eine Zulage von Fr. 5.95 pro Stunde ausgerichtet.</p> <p>² Die Pflegemitarbeitenden erhalten für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20 % zur Kompensation. Für Pflegemitarbeitende im Stundenlohn wird der Zeitzuschlag mit der Lohnzahlung vergütet.</p> <p>³ Der Pikettdienst für die ambulanten Pflegedienste (Spitex) wird mit Fr. 1.80 pro Stunde entschädigt.</p>	<p>Art. 55 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>Art. 56 Nachtbereitschaftsdienst Pflegewohngruppen</p> <p>¹ Für den Nachtbereitschaftsdienst am Arbeitsort in Pflegewohngruppen werden pro Nacht (Montag–Sonntag) vergütet:</p> <p>a. 20.00–24.00 Uhr und 06.00–07.00 Uhr: Arbeitszeit von 5 Stunden;</p> <p>b. 00.00–06.00 Uhr: Bereitschaftszeit von 6 Stunden;</p> <p>c. Fachmitarbeitende (Tertiärstufe und Sekundarstufe II ab Stufe EFZ):</p> <p>1. 5 Stunden à Fr. 41.30 Fr. 206.50</p> <p>2. 6 Stunden à Fr. 20.65 Fr. 123.90</p> <p>3. Total pro Nachtdienst: Fr. 330.40</p> <p>d. Assistenzmitarbeitende:</p> <p>1. 5 Stunden à Fr. 30.95 Fr. 154.75</p> <p>2. 6 Stunden à Fr. 15.50 Fr. 93.00</p> <p>3. Total pro Nachtdienst: Fr. 247.75</p> <p>² Für die Administration (Einsatzplanung / Personalinformation) werden je Stunde ausgerichtet:</p> <p>a. Fachmitarbeitende: Fr. 41.30</p> <p>b. Assistenzmitarbeitende: Fr. 30.95</p>	<p>Art. 56 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 57 Zentrum / Stadion Schluefweg</p> <p>¹ Der sieben aufeinanderfolgende Tage (168 Stunden) dauernde technische Pikettdienst der Bad- und Eismeister wird pauschal mit Fr. 311.65 pro Pikettdienst entschädigt.</p>	<p>Art. 57 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>² Den technischen Mitarbeitenden wie Bad-, Eismeister/in, Hauswart/in sowie dem Kassenpersonal, etc. in den Funktionsstufen 50 bis 80 wird in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr eine Zulage von Fr. 5.95 je Stunde ausgerichtet</p>	
<p>Art. 58 Übriger angeordneter Bereitschaftsdienst</p> <p>¹ Die Bereichsleitenden können in besonderen Fällen Bereitschaftsdienst anordnen.</p> <p>² Für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden gutgeschrieben:</p> <p>a. für einen ganzen Tag (inkl. Nacht): 3 Stunden</p> <p>b. für einen halben Tag (inkl. Nacht): 2 Stunden</p>	<p>Art. 58 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 59 Übrige Zuschläge</p> <p>¹ Für folgende Tiefbauarbeiten werden besondere Zuschläge (in Prozent des Stundenlohnes) ausbezahlt:</p> <p>a. Arbeiten in Gewässern: 30 %</p> <p>b. Arbeiten in Fäkalienwasser: 50 %</p> <p>² Reinigungsdienste im Stundenlohn an Werktagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Fr. 5.95</p> <p>³ Schulwäsche: Für die Erledigung der Schulwäsche von Kindergärten und Schulanlagen können durch die Geschäftsleitung Pauschalen festgelegt werden.</p> <p>⁴ Zusätzliche Belegungsentschädigungen Hauswarte Schulanlagen ausserhalb Schulbetrieb: Für Bereitschaftsdienst und besondere Anwesenheit können durch die Geschäftsleitung Pauschalen festgesetzt werden.</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>⁵ Für Funktionszulagen für die Berufs- und Praxisausbildung von Auszubildenden erlässt die Geschäftsleitung Richtlinien.</p>	
	6.5 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter
<p>Art. 63 Ferien / Kürzungen</p> <p>¹ Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.</p> <p>² Bei unbezahlttem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfall wird der Ferienanspruch nach Ablauf der ersten drei Monate unabhängig vom Kalenderjahr für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.</p> <p>³ Sofern Mitarbeitende während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfall bei einer erneuten Dienstaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Für die Kürzung wird ein Bruchteil eines halben Tages auf den nächsten vollen Tag, ein Bruchteil eines ganzen Tages auf den nächsten halben Tag abgerundet. Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, erfolgt der Abzug vom Ferienanspruch im Folgejahr.</p>	<p>¹ Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.</p>
<p>Art. 107 Massgebender Index</p> <p>¹ Die Ansätze dieser Vollzugsbestimmungen sind indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2005: 100 %), Stand per 1.1.2023 106.8 %.</p> <p>² Die Ansätze werden jeweils per 1. Januar angepasst, sofern seit der letzten Anpassung mindestens eine Erhöhung von 2 % ausgewiesen wird.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Stadtrat legt den Teuerungsausgleich jeweils per 1. Januar fest.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
Anhänge	
B3 Funktionenkatalog VbMaVo, Revision 2023	B3 Funktionenkatalog VbMaVo, Revision 2023 (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten per 1. Oktober 2025 in Kraft.
	Kloten, 17. Juni 2025 Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter